

(5) Die Promotionseignungsprüfung wird durch die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen in drei Fächern nach der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung oder der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt. Sie muß zu dem der Zulassung folgenden Prüfungstermin der Diplomprüfung abgelegt werden.

(6) Wird das Thema der Dissertation aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre gewählt, so umfaßt die Promotionseignungsprüfung die Fächer

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Volkswirtschaftspolitik und Grundzüge der Finanzwissenschaften und
3. ein Pflichtwahlfach.

Wird das Thema der Dissertation aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre gewählt, so umfaßt die Promotionseignungsprüfung die Fächer

1. Volkswirtschaftstheorie,
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und
3. ein Pflichtwahlfach.

(7) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn alle schriftlichen Arbeiten bestanden sind und die Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.

(8) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie aus den in § 10 der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise der Volkswirtschaftslehre genannten Gründen als nicht bestanden, so kann sie einmal zum nächsten Termin der Diplomprüfung wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muß dem Dekan innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Nichtbestehens zugegangen sein. Der Dekan kann wegen besonderer vom Bewerber nicht zu vertretender Gründe zulassen, daß die Promotionseignungsprüfung zu einem späteren Termin wiederholt wird.

(9) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„der Nachweis der Diplomprüfung gemäß § 2 Abs. 2 oder einer anderen gemäß § 2 Abs. 3 anerkannten Prüfung oder im Falle des § 2a die Bescheinigung über die bestandene Promotionseignungsprüfung.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erfüllt oder die Promotionseignungsprüfung bestanden hat, wird die Zulassung vom Dekan ausgesprochen.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Die aufgrund einer bestandenen Promotionseignungsprüfung ausgesprochene Zulassung zur Promotion ist auf die wirtschaftswissenschaftliche Fachrichtung beschränkt. Die Dissertation muß auf dem Gebiet angefertigt werden, das der Bewerber in seinem Antrag gemäß § 2 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 benannt hat.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Mai 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 12. Juni 1992 Nr. X/6 - 6/85 813.

Erlangen, den 8. Juli 1992

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 8. Juli 1992 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 1992 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juli 1992.

KWMBI II 1992 S. 512

221021.0151-K

Immatrikulationssatzung der Universität Augsburg

Vom 9. Juli 1992

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Frist für Anträge auf Immatrikulation als Student im Studiengang Ökonomie im WS 1992/93 an der Universität Augsburg endet am 30. September 1992.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 3. Juni 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst vom 17. Juni 1992 Nr. X/3 - 6/86 772.

Augsburg, den 9. Juli 1992

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Diese Satzung wurde am 9. Juli 1992 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Juli 1992 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juli 1992.

KWMBI II 1992 S. 513